Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1929

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Meis, Etzel, Freiherr von Kühlmann-Stumm und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung

— Drucksache IV/1395 —

A. Bericht des Abgeordneten Beuster

In der 84. Plenarsitzung am 9. Oktober 1963 wurde der Gesetzentwurf — Drucksache IV/1395 — an den Finanzausschuß überwiesen, der sich in seinen Sitzungen am 27. November, 5. und 12. Dezember 1963 und am 15. Januar 1964 mit der Vorlage befaßt hat.

Der Initiativgesetzentwurf wurde von dem neuerdings besonders augenfällig gewordenen Bedürfnis lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer nach lohnsteuerrechtlicher Beratung ausgelöst. Viele Arbeitnehmer haben keine genaue Kenntnis ihrer lohnsteuerrechtlichen Rechte, und seit die Sozialversicherungsbeiträge eines Arbeitnehmers bei etwa 450 DM Brutto-Monatseinkommen bereits die Sonderausgabenpauschale ausschöpfen, erfüllt diese Pauschale nicht mehr ihren eigentlichen Zweck. Arbeitnehmer, die höhere Arbeitseinkünfte oder neben ihren Sozialversicherungsbeiträgen weitere Sonderausgaben haben, müssen in einem Antragsverfahren die den Pauschbetrag übersteigenden Beträge geltend machen. Diesem Verfahren fühlen sich offenbar viele Steuerpflichtige nicht recht gewachsen. In Anbetracht der relativ geringen Bedeutung seines Falles und auch wohl aus einer gewissen Scheu heraus wendet sich der Arbeitnehmer wegen einer Lohnsteuersache aber kaum an einen Angehörigen eines steuerberatenden Berufes. Dies führte dazu, daß — auch nach Meinung der Finanzverwaltung — die Lohnsteuerpflichtigen zur Zeit jährlich viele Millionen DM Lohnsteuer zuviel entrichten.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, schlossen sich Arbeitnehmer zu einer Art Selbsthilfeorganisation zusammen. Die Frage, ob eine solche Vereinigung lohnsteuerberatend für ihre Mitglieder tätig sein dürfe, entfachte bald einen auch von der Öffentlichkeit mit Interesse verfolgten Streit. Am 6. November 1962 entschied der Bundesfinanzhof, daß Vereinigungen der Lohnsteuerpflichtigen nicht als eine „Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigung" anzusehen und somit nicht gemäß § 107 a Abs. 2 Ziff. 7 AO zur Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder befugt seien.

Diese Entscheidung hatte die Antragsteller schon bei der Beratung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze — Drucksache IV/352 — veranlaßt, im Finanzausschuß eine Änderung des § 107 a AO zu beantragen, um die Betätigung solcher Zusammenschlüsse zu legalisieren. Damals konnte sich der Finanzausschuß aber noch kein rechtes Bild von der Bedeutung und Tragweite einer solchen Maßnahme verschaffen und griff diesen Vorschlag nicht auf.

Als die Abgeordneten Meis und Genossen unter dem 27. Juni 1963 erneut eine Ergänzung der Reichsabgabenordnung beantragten, hatte der Finanzausschuß die Grundsatzfrage zu prüfen, ob eine Gesetzeslücke geschlossen werden müsse oder ob die lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer auf die schon vorhandenen Steuerberatungsmöglichkeiten verwiesen werden sollten und könnten. Im Laufe der Beratungen stellte sich heraus, daß Angehörige der steuerberatenden Berufe, der DGB und weitere für die Beratung von Lohnsteuerpflichtigen in Betracht

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

kommende Stellen sich bemühten, eine besondere Lohnsteuerberatung einzurichten. Die Regierungsvertreter hielten es daher für zweckmäßig, das Ergebnis dieser Bemühungen zunächst abzuwarten und noch nicht über die vorgeschlagene Erweiterung des § 107 a Abs. 3 AO zu befinden. Auch machten sie geltend, jede Erweiterung des zur Steuerberatung befugten Personenkreises laufe letztlich den Bemühungen des Gesetzgebers, im Interesse der Steuerpflichtigen strenge Qualitätsanforderungen an die steuerberatenden Berufe zu stellen und durchzusetzen, zuwider. Dem Anspruch des Steuerpflichtigen auf Schutz vor unsachgemäßer Beratung gebühre aber ein erster Rang. Außerdem sei zu bedenken, daß auf die Dauer wohl kaum ein bleibendes Bedürfnis nach reiner Lohnsteuerberatung zu erwarten sei. Werde, wie beabsichtigt, die Höhe der Sonderausgabenpauschale der Lohnentwicklung angepaßt, dann dürften die Anlässe, die zur Zeit die Flut von Lohnsteuerermäßigungs- und -erstattungsanträgen bewirkten, weitgehend beseitigt sein. Sie stellten die Frage, ob unter diesen Umständen eine Änderung der Reichsabgabenordnung zu rechtfertigen sei.

Demgegenüber hielt es der Finanzausschuß für erwiesen, daß bei Arbeitnehmern ein nachhaltiges Bedürfnis nach reiner Lohnsteuerberatung bestehe, das von den herkömmlichen Beratungseinrichtungen in der Vergangenheit nicht erkannt worden sei und auch in Zukunft wohl kaum erfüllt werden könne. Der normale Lohnsteuerfall eigne sich seiner Größenordnung nach weniger zur Beratung durch steuerberatende Berufe. Würden Personenvereinigungen, die sich ausschließlich auf die Lohnsteuerberatung ihrer Mitglieder beschränkten, zu dieser Hilfeleistung befugt, dann sei auch ein Einbruch in die den steuerberatenden Berufen vorzubehaltende Steuerberatung nicht zu befürchten.

Der Finanzausschuß beschloß daher, die Lohnsteuerberatung durch bestimmte Personenvereinigungen von dem Verbot der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 107 a Abs. 3 Satz 1 AO auszunehmen. Diesen Personenvereinigungen soll die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:

1. Die Beratung muß sich auf reine Lohnsteuerfragen beschränken, darf also z. B. nicht auf das Gebiet der Einkommenssteuer, d. h. der Veranlagung, übergreifen;
2. nach ihrer Satzung muß die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen die ausschließliche Aufgabe einer solchen Vereinigung sein. Wie im Ausschuß klargestellt wurde, schließt diese Beschränkung nicht das Recht aus, Eingaben und Anregungen an den Gesetzgeber zu richten;
3. solche Personenvereinigungen müssen ebenso wie die steuerberatenden Berufe etc. auf Werbung verzichten;
4. nur Arbeitnehmer dürfen Mitglieder der Personenvereinigung sein; dadurch wird unter anderem die Möglichkeit eines Zusammenschlusses von Arbeitgebern zwecks Beratung ihrer Arbeitnehmer ausgeschlossen;
5. die Personenvereinigung darf für die Lohnsteuerberatung weder ein besonderes Entgelt noch Erfolgshonorare erheben; jedoch soll dadurch eine gewisse Staffelung der Mitgliedsbeiträge unter sozialen Gesichtspunkten nicht ausgeschlossen sein;
6. es dürfen nur Mitglieder der Personenvereinigung beraten werden;
7. die Aufnahme dieser Tätigkeit muß dem Sitzfinanzamt angezeigt werden.

Der Finanzausschuß nahm die Vorlage zum Anlaß, die bisher durch Erlaß geregelte Lohnsteuerberatung von Arbeitnehmern durch ihre Arbeitgeber im Gesetz ausdrücklich zu regeln; diesem Ziel dient der in Ziffer 4 des Absatzes 3 vorgeschlagene Buchstabe a.

Weiter schlägt der Ausschuß Ergänzungen der Absätze 4 und 5 vor, durch die die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden soll, auch Arbeitgebern und Personenvereinigungen die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bei Kompetenzüberschreitung oder unsachgemäßer Beratung zu untersagen.

Und schließlich soll Absatz 5 noch dahin gehend erweitert werden, daß der Widerrufsverzicht der Finanzverwaltung auf alle in Absatz 2 Ziffer 2 aufgeführten Personen ausgedehnt wird.

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Februar 1964

Beuster

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1395 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Februar 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Beuster**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 151), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676, 678), wird wie folgt geändert:

1. In § 107 a Abs. 3 Satz 2 wird hinter der Ziffer 3 die folgende Ziffer 4 angefügt:

   „4. die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen durch

   a) den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer,

   b) Personenvereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgabe ausschließlich die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen unter Verzicht auf Werbung hierfür ist, wenn

   die Mitglieder ausschließlich Arbeitnehmer sind, die zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet werden können,

   ein besonderes Entgelt für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen nicht erhoben wird,

   die Hilfe in Lohnsteuersachen nur an Mitglieder geleistet wird und

   die Aufnahme der Tätigkeit dem Finanzamt angezeigt worden ist, das nach § 73 a Abs. 6 für die Personenvereinigung zuständig ist."

2. In § 107 a Abs. 4 werden hinter den Worten „Ziff. 4, 7 bis 10" die Worte „und nach Absatz 3 Satz 2 Ziff. 4" eingefügt.

3. § 107 a Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

   (5) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann

   den in Absatz 2 Ziff. 7 bezeichneten Vereinigungen und Stellen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuersachen

   und

   bei einer Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 Ziff. 4 die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ganz oder teilweise untersagen,

   wenn eine sachgemäße Tätigkeit nicht gewährleistet ist. Dies gilt nicht, wenn ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder eine der in Absatz 2 Ziff. 2 aufgeführten Personen die Hilfeleistung in Steuersachen leitet."

Artikel 2

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.